



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

Fahrlehrer- und Bundesfahrprüfertag 2017

Verkehrsrechtliche Neuerungen 2016/17

Dr. Armin Kaltenegger
Spielberg, 22.–24.3.2017





Überblick

- Fahrschule, Fahrausbildung
- Führerschein
- Zulassung
- E-Mobilität & Autonomes Fahren
- Überwachung & Strafen
- Vorschriften für bestimmte Fahrzeugkategorien
- Straßenverkehrsvorschriften



Rechtsquellen 2016/17

Änderungen im Kraftfahrrecht

- 32. KFG-Novelle (schrittweise ab 9.6.2016)*
- 17. FSG-Novelle (2.8.2016 und 1.10.2016)
- 33. KFG-Novelle (2.8.2016)
- 7. FSG-GV-Novelle (1.9.2016)
- 62. KDV-Novelle (schrittweise ab 21.10.2016)
- AutomatFahrV (20.12.2016)
- 34. KFG-Novelle (schrittweise ab 14.1.2017)
- 13. Novelle zur FSG-DV (7.2.2017)
- 18. FSG-Novelle (schrittweise ab 1.3.2017)
- FSG-ABS (1.9.2017)
- 9. Novelle zur PBStV (Entwurf)
- 8. Novelle zur ZustV (17.3.2017)
- 63. KDV-Novelle (Entwurf)

Änderungen im StVO-Bereich

- 28. StVO-Novelle (14.1.2017)
- Speichelvortestgeräteverordnung (9.3.2017)

Sonstige Gesetze

- StVUSt-G (1.7.2015)

* In Klammern das Inkrafttreten



Fahrschule, Fahrausbildung

- Qualitätssicherung im Fahrschulbereich: **Fahrschulinspektion** mindestens alle 3 Jahre; Modalitäten werden durch Verordnung festgelegt
(32. KFG-Novelle)
- Autofahrerklubs dürfen nun auch **Perfektionsfahrten** der zweiten Ausbildungsphase für A-Klassen sowie Ausbildungen zum **Klassenaufstieg** auf A2 und A durchführen, dabei gilt:
 - Ausbilder deshalb A-Fahr(schul)lehrer oder A-Instruktor
 - Kennzeichnungspflicht der Schulfahrzeuge, die Dokumentationspflicht der Schulfahrten und die Ausweispflicht gilt auch für Klubs
 - Bei Fahrten im Verkehr ist mit dem Motorrad zu begleiten
(17. FSG-Novelle, 13. FSG-DV-Novelle)
- **Risikokompetenz** ist im Theorieunterricht **aller** A-Klassen verpflichtend (bisher nur A1)
(62. KDV-Novelle)



Fahrschule, Fahrausbildung

- Keine obligatorischen **Nachtfahrten** mehr für L-Fahrer (Übungsfahrten gem. § 122 KFG) im Fahrschulbetrieb
- Stundenausmaß für **Hauptschulung** bei Vollausbildung in Fahrschule wird nun fix mit **6 UE** festgelegt (bisher „.... je nach Können und Fortschritt des Fahrschülers“)

(62. KDV-Novelle)





Fahrschule, Fahrausbildung

- Schaffung einer **Fahrschuldatenbank** ab 2018 mit Daten auch der Autofahrerklubs zur Verbesserung der Qualitätssicherung und Fahrschulinspektion. Daten betreffend Mopedausbildung und zweiter Ausbildungsphase werden nun auch aufgenommen.
- **Fahrtenprotokolle** von Übungsfahrten sind weiterhin der Behörde abzuliefern.

(34. KFG-Novelle)



Fahrschule, Fahrausbildung

Moped (bei Antragstellung ab 1.3.2017):

- Beginn der Mopedausbildung frühestens 2 Monate vor dem 15. Geburtstag (bisher 6 Monate).
- Theoretische Prüfung darf nicht im Rahmen der theoretischen Ausbildung abgehalten werden.
- Auch B-Fahrlehrer, die Moped unterrichten, brauchen Risikokompetenzausbildung

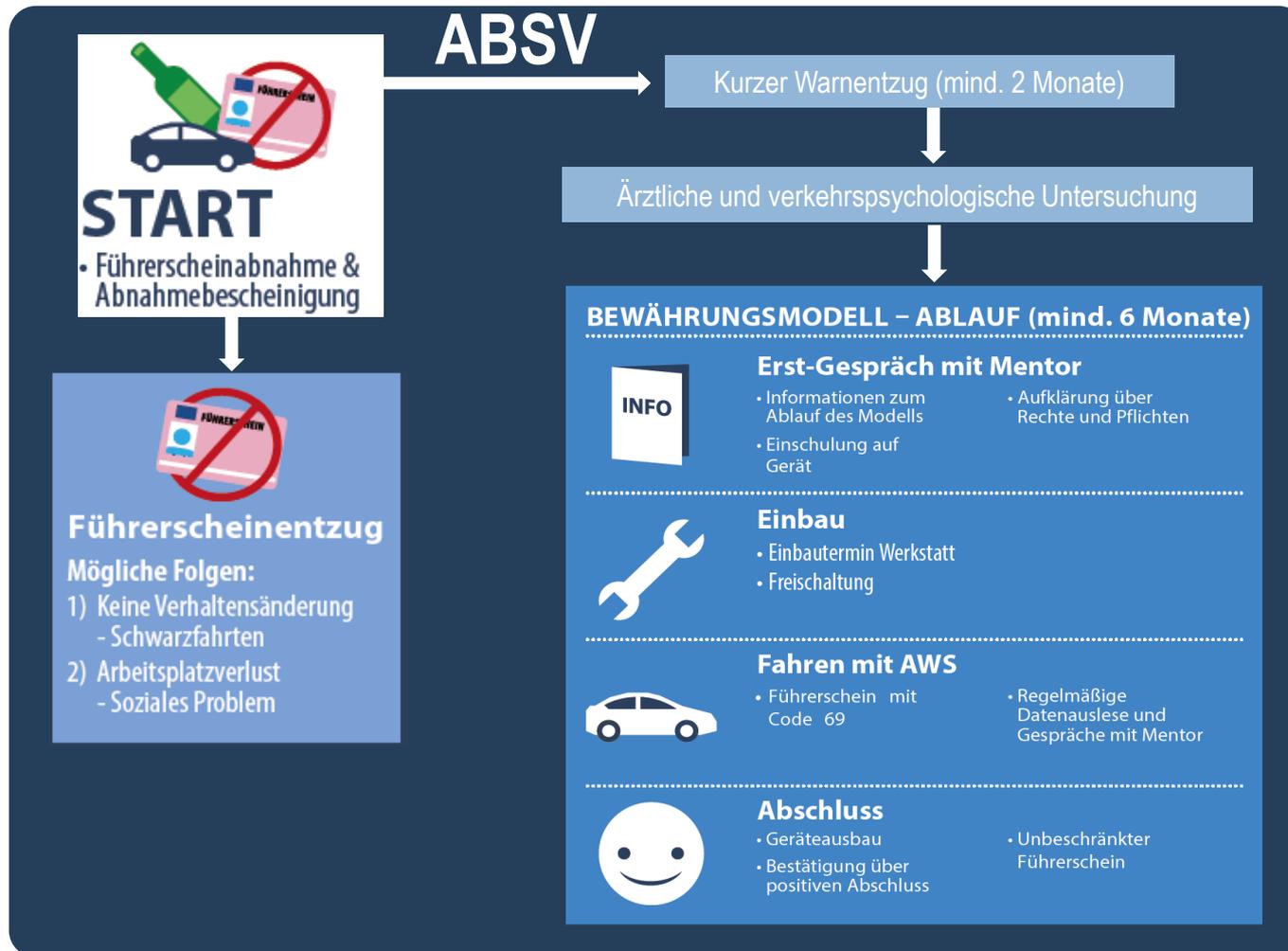
Probeführerschein (ab 1.7.2017):

- Verlängerung auf **3 Jahre** (bisher 2)
- Neues **Probeführerscheindelikt**: Unerlaubte Benützung von Mobiltelefonen am Steuer

(18. FSG-Novelle)



Führerschein



(18. FSG-Novelle, ABSV)

Führerschein

- Neuer **Code 69** für Alkoholwegfahrsperrren
- Kostenbeitrag für die Verlängerung von **C- und D-Klassen** wird **erhöht** (€ 12,50 statt € 11,-)
- **Serbien** wird in die Liste der Nicht-EWR-Staaten mit Gegenseitigkeit aufgenommen (Umschreibung künftig **ohne** Fahrprüfung)

(13. FSG-DV-Novelle)





Zulassung

- **Kennzeichentafeln** werden um Ø 16 % **teurer** (z.B. gewöhnliche Tafel € 10,50 statt € 9,-)
(62. KDV-Novelle)
- Ab 2017 kein Kennzeichen „WU“ mehr
(62. KDV-Novelle)
- Wortlaut „Wechselkennzeichen“ entfällt: Einziehung und Neuausstellung des Zulassungsscheins bei Aufnahme oder Ausschluss von **Kfz mit Wechselkennzeichen** daher nicht mehr erforderlich
(32. KFG-Novelle, 8. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung)



Autonomes Fahren

- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Nutzung bzw. Testung von **Fahrerassistenz- bzw. automatisierten Systemen** (die Anwendungsfälle werden in Verordnung geregelt)
- Von der Pflicht
 - den **Lenkerplatz** in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen sowie
 - das **Lenkrad** mit mindestens einer Hand festzuhaltenkann abgewichen werden, wenn der Lenker übernahmebereit ist.

(33. KFG-Novelle)



Autonomes Fahren

Die zulässigen Testbedingungen für Tests von selbstfahrenden Fahrzeugen werden definiert:

Autonomer Kleinbus

- Alle Pkw und Omnibusse
- System übernimmt: sämtliche Fahraufgaben
- Max. 20 km/h auf vordefinierter Teststrecke

Autobahnpilot mit Spurwechsel

- Alle Pkw, Lkw und Omnibusse
- System übernimmt: Längs- und Querführung
- Nur auf Autobahnen und Schnellstraßen

Selbstfahrendes Heeresfahrzeug

- Alle Lkw und Zugmaschinen
- System übernimmt: sämtliche Fahraufgaben; Platooning
- Alle Straßen

Rückübernahme durch anwesenden Lenker muss JEDERZEIT möglich sein !

(Automatisiertes Fahren Verordnung)

Sicher leben.



E-Mobilität

Schadstoffarme bzw. energieeffiziente Fahrzeuge erhalten ab 1.4.2017 neue Kennzeichentafeln: weiß mit grüner Schrift





E-Mobilität

Schadstoffarme bzw. energieeffiziente Fahrzeuge erhalten eine **blaue Begutachtungsplakette**



(9. Novelle zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, Entwurf)



E-Mobilität

Elektro-Lkw mit Klasse B (ab 1.3.2017 – befristet auf 5 Jahre):

- Elektrisch angetriebene Kraftwagen für den Gütertransport ohne Anhänger dürfen **bis 4,25 t hzGG** mit Klasse B gelenkt werden
- Voraussetzung: **Code 120** (fünfstündige Zusatzausbildung)

(18. FSG-Novelle)

Überwachung & Strafen

- Maßnahmen gegen die **missbräuchliche Verwendung** von Probefahrtenkennzeichen und Sondertransportbewilligungen
- Maßnahmen gegen **Kilometerstandmanipulationen**
- Erweiterung und Klarstellung zum **Handyverbot**
(32. KFG-Novelle)



Überwachung & Strafen



- Verbot von **Radar- bzw. Laserblockern**
(34. KFG-Novelle)
- **Beweisfotos** von
 - Section Control,
 - Radar,
 - Abstandsmessung und
 - Rotlichtkameras

Section Control



sollen auch zur Bestrafung betreffend Gurt, Helm, Handy, Personenbeförderung und Kindersitz verwendet werden dürfen.

(28. StVO-Novelle)

- Neues **System der Bestrafung** bei Handy, Gurt und Helm:
Entdeckung ...
 - ... bei **Anhaltung**: strafbar
 - ... bei **automatisierter Überwachung**: strafbar auch ohne Anhaltung
 - ... durch **Straßenaufsichtsorgan** ohne Anhaltung: nicht strafbar
- (34. KFG-Novelle, 28. StVO-Novelle)



Überwachung & Strafen

Einführung von (europaweiten) Standards für **technische Unterwegskontrollen (UWK)** von Omnibussen, Lkw und Anhängern ab 3,5 t (anzuwenden ab Mai 2018)

Anfängliche UWK:

- mind. 5 % der in Ö zugelassen Fahrzeuge dieser Kategorie
- Ermittlung nach Zufallsprinzip, konkretem Verdacht oder Risikoeinstufung im Risikoeinstufungssystem

Gründlichere UWK:

- nach Bedarf im Anschluss an eine anfängliche UWK mit mobiler Einheit oder in Prüfstelle
(34. KFG-Novelle)

Überwachung & Strafen

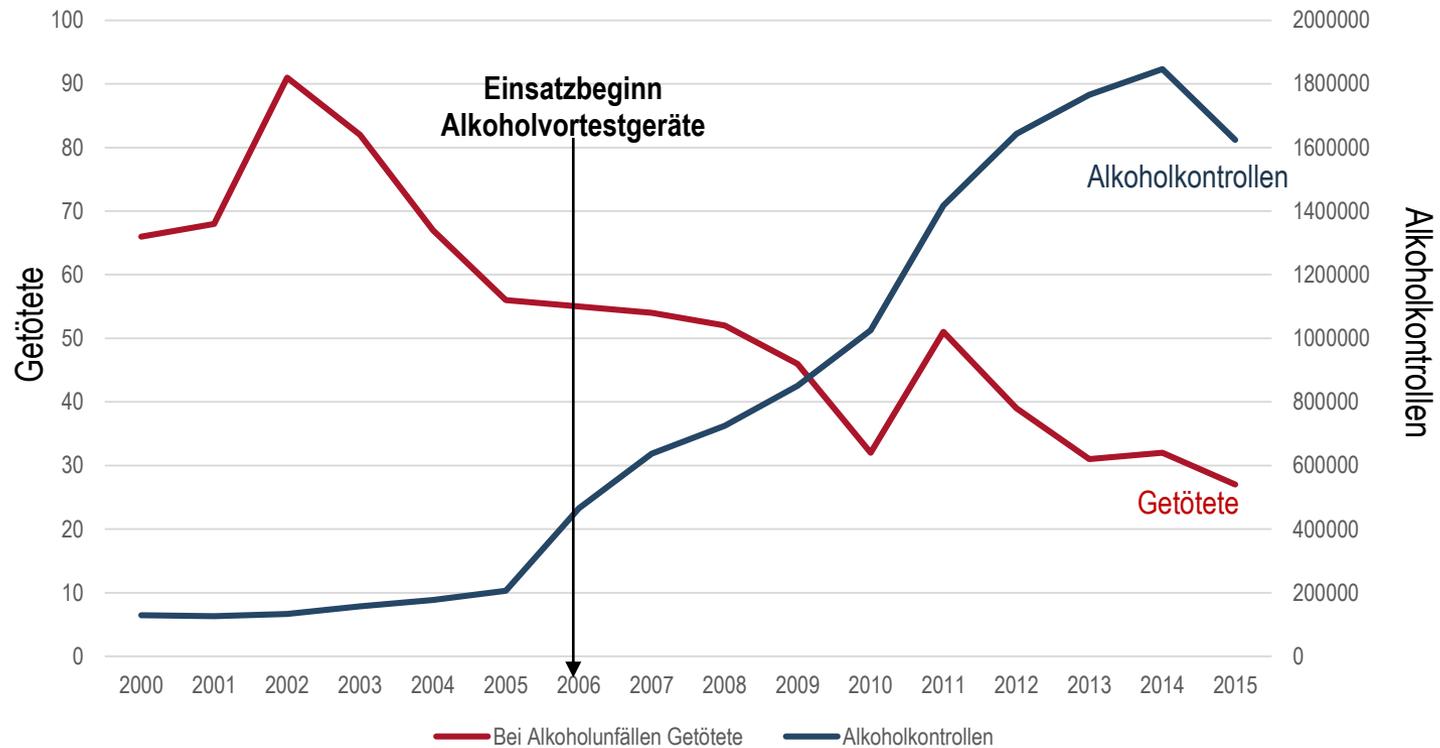
- 2005 wurde die Zulässigkeit von Alkohol- und Drogenvortestgeräten in die StVO aufgenommen. Nun erfolgt die Konkretisierung auf Verordnungsebene für Speichelvortestgeräte.
- Erstmals können nun Speichelvortestgeräte zulässigerweise bei Kontrollen eingesetzt werden
- Das Speichelvortestgerät **Protzek P.I.A.² 613S** wird eingesetzt

(Speichelvortestgeräteverordnung)



Überwachung & Strafen

Entwicklung der Alkoholkontrollen und der bei Alkoholunfällen Getöteten





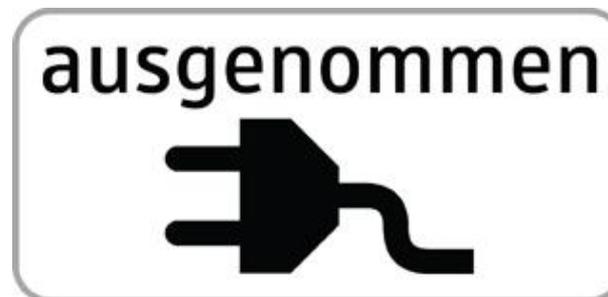
Vorschriften für bestimmte Fahrzeugkategorien

- Entfall der Definition „**Leichtmotorrad**“ im KFG, da im FSG mit Klasse A2 ausreichend definiert
(32. KFG-Novelle)
- Tagfahrlicht an Stelle von Abblendlicht auch für einspurige Kfz
(32. KFG-Novelle)
- Das Lenken von **unbesetzten Omnibussen** mit Klasse C ist nicht mehr möglich (auch nicht mit nationalem Code)
(17. FSG-Novelle)
- Ausrüstungsvorschriften für Begleitfahrzeuge von Sondertransporten
(63. KDV-Novelle, Entwurf)



Straßenverkehrsvorschriften

- Ausnahmen von Halte- und Parkverboten auch für **Geldtransporte**
- **Mobile Verkehrszeichensteher** dürfen auch auf der Fahrbahn aufgestellt werden
- Neue **Zusatztafel** unter „Halten und Parken verboten“:
(28. StVO-Novelle)



Unfallbilanz 2016

Im Straßenverkehr Getötete in den Jahren

2014: 430

2015: 479

2016: 427

Hauptunfallursachen 2016



Ich bitte um Ihre Meinung !



Dr. Armin Kaltenecker
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Leiter des Bereichs Recht & Normen
armin.kaltenecker@kfv.at